

Richtlinien für Zuschüsse (freiwillige Leistungen) der Stadt Gersthofen an die Ortsvereine

vom 25.04.2018
zuletzt geändert am 14.12.2022

Änderung vom	Geänderte Bestimmung	Mit Wirkung vom
14.12.2022	§5 Abs. 5.8, 5.9, §8 Abs. 4.2	01.01.2023

Die Stadt Gersthofen erlässt aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 25.04.2018 folgende Neufassung der Zuschussrichtlinien:

Präambel

In der Förderung eines breitgefächerten, aktiven Vereinslebens (-angebots) sieht die Stadt Gersthofen eine wichtige gesellschaftliche, soziokulturelle, gesundheitsfördernde und persönlichkeitsbildende (insbesondere auf Nachwuchsarbeit bezogene) Aufgabe. Ehrenamtliches Engagement in den verschiedenen Ortsvereinen genießt bei der Stadt hohes Ansehen und wird auf der Grundlage der nachfolgenden Regelungen materiell und immateriell unterstützt.

Bei der Bemessung der Förderung wird die Größe (Mitgliederzahlen) und Bedeutung der Vereine berücksichtigt. Die Förderung der Nachwuchs- und Jugendarbeit hat dabei besonderen Stellenwert

§ 1 Grundsatz

1. Die Stadt Gersthofen gewährt Zuschüsse als freiwillige Leistungen an Ortsvereine, soweit Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr zur Verfügung gestellt und eingeplant werden können.
2. Da es sich um freiwillige Leistungen handelt, besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung des Zuschusses.

§ 2 Ortsvereine

1. Zuschüsse können nur solche Ortsvereine erhalten, die
 - im Vereinsregister des örtlich zuständigen Amtsgerichts eingetragen sind oder einem übergeordneten Dachverband angehören.

- ihren Sitz und den Mittelpunkt der Vereinstätigkeit im Gebiet der Stadt Gersthofen haben und deren Gesamtmitgliederzahl mindestens zu einem Drittel aus Bürgern und Bürgerinnen der Stadt Gersthofen besteht.
- steuerlich als gemeinnützig anerkannt sind. Die steuerliche Anerkennung ist im Einzelfall nicht erforderlich, wenn der satzungsmäßige Teil den Regeln der Gemeinnützigkeit entspricht.
- mindestens 25 Mitglieder haben. Langjährig aktive Vereine deren Mitgliederzahl unter 25 sinkt erhalten für drei Jahre Bestandschutz.
- einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erheben. Bei reinen Jugendorganisationen im Sinne von Anlage 3 ist eine Beitragspflicht nicht erforderlich.

Ortsverbände politischer Parteien und örtliche Organisationen mit politischer Zielsetzung werden ausschließlich für die Gewährung von Mietzuschüssen nach § 6 Ortsvereinen gleichgestellt. Dies gilt ausdrücklich nur für Veranstaltungen, die keine politische Werbung zum Inhalt haben (z. B. Wahlkampf).

Bei der Raumnutzung durch Ortsvereine politischer Parteien werden, analog zu den Plakatierungsmöglichkeiten vor Wahlen, Veranstaltungen politischer Parteien vier Wochen vor Wahlen generell nicht bezuschusst.

2. Neugegründete Vereine werden nur dann gefördert, wenn deren Bedarf im allgemeinen Interesse der Stadt liegt und glaubhaft gemacht wird, dass eine Eingliederung in einen bestehenden Verein nicht möglich oder sinnvoll ist. Förderungsfähigkeit besteht für neugegründete Vereine frühestens ab dem der Anmeldung folgenden Kalenderjahr, sofern ein Antrag bis spätestens 01.09. des laufenden Jahres vorliegt.

§ 3 Zuschussarten

1. Laufende Zuschüsse / Leistungen (§5)
2. Mietzuschüsse (§6)
3. Zuschüsse für besondere Anlässe und Leistungen (§7)
4. Investitionszuschüsse (§8)

Von einer Bezuschussung sind ausgenommen Aufwendungen für

- Fahrten jeglicher Art
 - Sport- und sonstige Vereinskleidung (Uniformen, Trikots, u.ä.)
 - Beschaffung, Instandhaltung und laufender Unterhalt von vereinspezifischen Ausstattungen (z.B. Musikinstrumente, Sportgeräte) und Einrichtungsgegenstände sowie grundsätzlich der laufende Unterhalt von Vereinsanlagen.
5. Sachleistungen der Stadt sowie Leistungen des Bauhofes und der Freiwilligen Feuerwehr werden grundsätzlich mit den aktuellen Verrechnungssätzen abgerechnet. Für Veranstaltungen von Ortsvereinen, die im Interesse der Stadt bzw. in Zusammenarbeit mit der Stadt ausgerichtet werden, z.B. Basar der Vereine, Weihnachtsmarkt, Faschingszug, Bürgerfest (Kulturina) und Silvesterlauf u.ä. gelten besondere Vereinbarungen bzw. sind diese zu treffen.

§ 4 Unterteilung der Vereine

Die Gersthofer Ortsvereine werden wie folgt unterteilt:

- | | | |
|----|-----------------------------|------------|
| 1. | Sporttreibende Vereine | (Anlage 1) |
| 2. | Musiktreibende Vereine | (Anlage 2) |
| 3. | Jugendorganisationen | (Anlage 3) |
| 4. | Kulturelle Vereine | (Anlage 4) |
| 5. | Caritative Vereine | (Anlage 5) |
| 6. | Sonstige Vereine | (Anlage 6) |
| 7. | Vereine mit Sonderförderung | (Anlage 7) |

§ 5 Laufende Zuschüsse / Leistungen

5.1. Sporttreibende Vereine

5.1.1. Sporttreibende Vereine nach Anlage 1 erhalten einen Zuschuss, der sich analog den BLSV-Sportförderrichtlinien an den Mitgliedereinheiten orientiert. Die jährliche Zuschusshöhe ergibt sich aus der Summe der Mitgliedereinheiten und der bis auf Widerruf unveränderlichen Fördereinheit von EUR 0,33.

5.1.2. Die Mitgliedereinheiten errechnen sich, analog den BLSV-Sportförderrichtlinien, wie folgt:

je Mitglied	1-fache Gewichtung
je Jugendlicher (bis 26 Jahre)	30-fache Gewichtung
je Übungsleiter	650-fache Gewichtung
je Präventivlizenz	325-fache Gewichtung

5.1.3. Der jährliche Mindestzuschuss nach Abs. 1 beträgt EUR 200,00.

5.1.4. Jugendliche Mitglieder zählen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr. Stichtag ist der 1. Juli des Jahres, in dem der Zuschuss beantragt wird.

5.2. Musiktreibende Vereine

5.2.1. Musiktreibende Vereine nach Anlage 2 erhalten einen Jahreszuschuss von EUR 600,00 als Grundbetrag.

5.2.2. Zuzüglich zum Grundbetrag werden pro aktivem junglichem Mitglied weitere EUR 10,00 als Zuschuss gewährt. Mit Antrag ist auch der Nachweis über die aktive Jugendarbeit (schriftliche Darstellung) zu erbringen.

5.2.3. Für die in Ausbildung befindlichen Jugendlichen wird unabhängig von Abs. 5.2.2 ein Zuschuss von je EUR 20,00 gewährt. Mit dem Antrag ist auch der Nachweis über die Ausbildung zu erbringen. Der Zuschuss wird längstens für eine Ausbildungszeit von sechs Jahren bewilligt.

5.2.4. Jugendliche Mitglieder zählen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr. Stichtag ist der 1. Juli des Jahres, in dem der Zuschuss beantragt wird.

5.3. *Jugendorganisation*

5.3.1. Jugendorganisationen mit aktiver Jugendarbeit als Verein nach Anlage 3 erhalten pro jugendliches Mitglied einen Jahreszuschuss von EUR 10,00.

5.3.2. Sofern für jugendliche Mitglieder kein Vereinsbeitrag erhoben wird, reduziert sich der Jahreszuschuss nach Abs. 5.3.1 um 50 v.H.

5.3.3. Der Mindestzuschuss nach Abs. 5.3.1 beträgt EUR 200,00 jährlich.

5.4. *Kulturelle Vereine*

Kulturelle Vereine nach Anlage 4 erhalten einen Jahreszuschuss von EUR 300,00.

5.5. *Caritative Vereine*

Die caritativen Vereine nach Anlage 5 erhalten als Jahreszuschuss einen Grundbetrag von EUR 200,00 zuzüglich EUR 1,00 pro aktives Vereinsmitglied. Stichtag für die Mitgliederzahl ist der 01. Juli des Jahres in dem der Zuschuss beantragt wird.

5.6. *Sonstige Vereine*

Die sonstigen Vereine nach Anlage 6 erhalten einen Jahreszuschuss von EUR 200,00.

5.7. *Vereine mit Sonderförderung*

Vereine mit Sonderförderung nach Anlage 7 erhalten maximal die in der Anlage ausgewiesene Förderung.

5.8. *Zuschuss für Jugendarbeit (alle Sparten)*

Ab einer Mindestmitgliederzahl von 10 Jugendlichen erhält der Verein für die Jugendarbeit EUR 5 / Jugendliche.

5.9. *Zuschuss für Juleica-Ausbildung (alle Sparten)*

Vereine mit Gruppenleitern und anerkannter Juleica-Ausbildung erhalten gegen Nachweis einen jährlichen Zuschuss i.H. von EUR 50.

§ 6 Mietzuschüsse

1. Die Stadt überlässt den Ortsvereinen nach Verfügbarkeit städtische Hallen, Sportstätten und sonstige Räume. Die Benutzung der Stadthalle Gersthofen ist in Absatz 4.3 separat geregelt.
2. Jede Überlassung ist in entsprechenden Pauschal- und Einzelverträgen mit der zuständigen städtischen Stelle (Fachbereich III, Hausverwaltung) zu regeln. Als Vertragsabschluss gilt auch die Mitteilung über eine Vertragsverlängerung.
3. Die für die Raumnutzung entstehenden Kosten werden von der Hausverwaltung nach den aktuellen Mietpreistabellen oder einzeln festgelegten Verrechnungssätzen berechnet.

4. Die nach Ziffer 3 ermittelten Kosten werden von der Stadt wie folgt bezuschusst:
 - 4.1. Regelmäßige Nutzungen von Hallen und sonstigen Räumen für Trainingszeiten, Übungsabende, zweckgebundener Wettkampf- und Punktspielbetrieb sowie Lager Räume werden grundsätzlich in Höhe der gewöhnlich anfallenden Kosten (Grundmieten + Nebenkosten) als Zuschüsse gewährt.
 - 4.2. Bei einer Überlassung städtischer Liegenschaften bzw. Räume als Vereinsheim werden in jedem Fall die Mieten, Pachten und Erbbauzinsen als Zuschuss gewährt.
 - 4.2.1. Die variablen Kosten (Strom, Wasser, Heizung) bei Vereinen mit eigenem Vereinsheim werden wie folgt bezuschusst:

Musikvereine	- gegen Nachweis zu 100%
Sportvereine	- EUR 4 / Mitglied

- 4.2.2. Die Fixkosten (Grundsteuer, Niederschlagswasser, Kanal, Müll, Kaminkehrer) bei Musikvereinen mit eigenem Vereinsheim in städtischen Gebäuden werden von der Stadt Gersthofen getragen. Bei Musikvereinen mit einem Vereinsheim in externen Gebäuden erfolgt eine Bezuschussung gegen Nachweis.

4.3. Sondernutzungen

Neben den regelmäßigen Nutzungen werden pro Kalenderjahr für zwei weitere Veranstaltungen die jeweiligen Grundmieten bezuschusst. Die Bezuschussung einer zweiten Veranstaltung setzt voraus, dass diese im Interesse der Stadt stattfindet und einen überörtlichen Charakter besitzt. Nebenkosten werden bei Sondernutzungen nicht bezuschusst und sind vom Mieter zu leisten.

Ausschließlich für Sondernutzungen werden Abteilungen von Vereinen, die einem eigenen Dachverband angeschlossen sind, wie selbständige Vereine behandelt und erhalten im vorstehenden Sinne zwei Veranstaltungen bezuschusst. Eine Übertragung der zuschussfähigen Nutzungen unter den Abteilungen ist nicht möglich. Die Nutzung durch eine Abteilung wird vom Hauptverein als Nutzungsverbrauch angerechnet.

4.4. Stadthallenbenutzung

Die Benutzung der Stadthalle Gersthofen richtet sich nach den AGB, den Sicherheitsbestimmungen, der Hausordnung, der Gebührenordnung sowie den Richtlinien zur Bezuschussung der Stadthallenmiete.

§ 7

Zuschuss für besondere Anlässe und Leistungen

1. Die Stadt gewährt an Vereine Jubiläumszuschüsse. Voraussetzung ist, dass die Zahl der Jubiläumsjahre durch 25 teilbar ist.
2. Pro Jubiläumsjahr beträgt der Zuschuss für Ortsvereine mit

- bis zu 100 Mitgliedern: EUR 6,00 /Jahr	max. EUR 600,00
- 100 - 500 Mitgliedern: EUR 11,00 /Jahr	max. EUR 1100,00
- 500 - 1000 Mitgliedern: EUR 16,00 /Jahr	max. EUR 1600,00
- über 1000 Mitgliedern: EUR 21,00 /Jahr	max. EUR 2100,00

3. Für bedeutende überörtliche Veranstaltungen der Ortsvereine, soweit diese im Stadtgebiet Gersthofen stattfinden, oder einmalige bzw. dauerhafte außergewöhnliche Leistungen von besonderer Bedeutung für die Stadt, können auf wenige Einzelfälle beschränkt Sonderzuschüsse gewährt werden. Über die Förderungswürdigkeit und die Zuschusshöhe entscheidet der Kulturausschuss, soweit Haushaltsmittel bereitgestellt werden können bzw. zur Verfügung stehen.

§ 8 Investitionszuschuss

1. Allgemeines

Für investive Maßnahmen von Ortsvereinen sind in Anlehnung an die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des Sport im Bereich des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) städtische Zuschüsse möglich. Die wesentlichen Zuschussbedingungen ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen:

2. Gegenstand der Förderung:

- 2.1. Neubau, Umbau und Erweiterung sowie Generalinstandsetzungen von Sport- und sonstigen Vereinsanlagen oder Erweiterung einer bestehenden Anlage. Als Generalinstandsetzung gelten solche Maßnahmen, die aus wirtschaftlichen oder sicherheitstechnischen Gründen oder zur Substanzerhaltung notwendig sind und das Objekt dadurch auf einen baulichen Stand gebracht wird, den es im Falle einer Neuerrichtung aufweisen müsste und somit eine Neuerrichtung vermieden wird. Die Bezuschussung einer Generalinstandsetzung setzt grundsätzlich eine Mindestnutzzeit von 10 Jahren voraus. Eine Bezuschussung ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahme durch mangelhaften Bauunterhalt verursacht wurde.
- 2.2. Erwerb eines Objektes (ohne Grundstückskosten) und ggf. der Umbau, wenn darauf ein an sich notwendiger Neu- oder Erweiterungsbau vermieden wird. Ausnahmsweise kann der Erwerb von bebauten oder unbebauten Grundstücken gefördert werden, wenn diese ausschließlich für Zwecke der Erhaltung oder Erweiterung einer bestehenden Anlage bzw. einem Bau einer neuen Anlage benötigt wird.
- 2.3. Maßnahmen zur Instandsetzung und Bestandssicherung, zur Modernisierung einschl. energetischer Sanierung (z.B. Erneuerung der Heizungsanlage, Wärmedämmung usw.) sofern die Kosten nicht weniger als 1/4 des Zeitwerts der Vereinsanlage oder mindestens EUR 5.000 betragen.
- 2.4. Maßnahmen bzw. Anschaffungen zum Erhalt von Kulturgut (Vereinsfahne) im Wert von mindestens EUR 5.000.

Die Wertgrenze gilt auch für Maßnahmen nach TZ 2.1 und 2.2

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1. Förderungsfähig sind Maßnahmen, deren Träger

3.1.1. nicht zur Eigenfinanzierung in der Lage sind

3.1.2. die ordnungsgemäße Führung und den Unterhalt des Objektes gewährleisten

3.1.3. den Bedarf für die Maßnahme hinreichend begründen und

3.1.4. sicherstellen, dass die zu fördernde Anlage den Vereinszwecken dient und nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden.

3.2. Eigentumsverhältnisse

Die Förderungsobjekte müssen grundsätzlich im (Teil-) Eigentum bzw. (Teil-) Erbbau-recht des Zuwendungsempfängers stehen oder durch langfristige Miet- und Pachtver-träge nutzbar sein. Die Laufzeit des (Teil-) Erbbaurechts muss zu Beginn der Maß-nahme noch mindestens 25 Jahre betragen. Für langfristige Miet- und Pachtverträge gilt eine Mindestlaufzeit von 20 Jahren.

4. Förderungsumfang - Bemessungsgrundlage

Als Bezuschussungsgrundlage für die Förderung gelten,

4.1. soweit eine Bezuschussung durch den BLSV erfolgt

4.1.1. die festgelegten Kostenpauschalen, maximal aber die im Finanzierungsplan des An-tragstellers angegebenen Gesamtbaukosten.

oder

4.1.2. die vom BLSV festgelegten förderfähigen Kosten, wenn keine Abrechnung nach Kos-tenpauschalen erfolgt.

4.2. Sofern eine Bezuschussung durch den BLSV nicht erfolgt, werden die förderfähigen Kosten nach den voraussichtlichen tatsächlichen Kosten ermittelt. Dies gilt auch für Sportvereine. Dabei werden freiwillige Arbeitsleistungen, die entsprechende übliche Fremdleistungen ersetzen, mit EUR 12,15/ Std. als förderungswürdig anerkannt.

5. Zuschusshöhe

5.1. Die Zuschusshöhe beträgt bis zu 50 % der Bemessungsgrundlage, aber höchstens 50% der tatsächlichen Kosten. Sollten bei der Baumaßnahme Kostenerhöhungen ein-treten, so können hierfür grundsätzlich keine weiteren Zuschüsse gewährt werden.

Über die Höhe des bewilligten Zuschusses entscheidet der Kulturausschuss im Rahmen seiner Kompetenzen nach der Geschäftsordnung.

5.2. Vom Antragsteller sind alle Möglichkeiten einer Drittförderung auszuschöpfen. Kann dies nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden, wird die Zuschusshöhe bis zu 50% gekürzt.

§ 9 Anträge

1. Zuschüsse werden an die Vereine nur auf schriftlichen Antrag einmal jährlich zur Ver-fügung gestellt.

2.1. Zuschüsse für das folgende Jahr müssen vom jeweiligen Hauptverein bis spätestens 1. September bzw. bis zu den Fristsetzungen auf den Antragsformularen des laufen-den Jahres beantragt werden. Später eingehende Anträge können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. In Dringlichkeitsfällen sind Ausnahmen möglich.

- 2.2. Für Anträge auf Investitionszuschüsse gilt, dass Maßnahmen, die vor Antragstellung begonnen wurden, nicht bezuschusst werden, sofern nicht eine Genehmigung zum vorzeitigen Beginn erteilt wurde.

Anträgen auf Investitionszuschüsse sind beizulegen:

- eine genaue Kostenschätzung
 - ein Finanzierungsplan, aufgegliedert in Eigenmittel (Barmittel), Eigenleistungen, Geldspenden, Sachspenden, Bankkredite, sonstige Zuwendungen und Darlehen Dritter (z.B. Stadt)
 - eine Ergebnisrechnung des Gesamtvereins und ggf. der Abteilungen der letzten drei Jahre (mindestens).
3. Die Anträge müssen vollständig ausgefüllt, hinreichend begründet und wahrheitsgetreu sein.
 4. Die Zuschussrichtlinien müssen vom Verein im Antrag ausdrücklich anerkannt werden.

§ 10 Auszahlung

1. Die Zuschüsse nach § 3 werden im Bezuschussungsjahr nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausbezahlt. Die Zuteilung kann auch in Raten erfolgen. Die Auszahlung von Zuschüssen nach § 3 Ziff. 1-2 wird grundsätzlich im November oder nach Vorliegen der Grundlagenbescheide des Landratsamtes Augsburg (pauschale Sportbetriebsförderung) erledigt.
2. Für den Investitionszuschuss gilt Folgendes:
 - 2.1. Die Auszahlung kann grundsätzlich erst nach Vorlage des Nachweises der im Antrag aufgeführten Finanzierung erfolgen.
 - 2.2. Die Stadt Gersthofen kann die Vorlage eines Verwendungsnachweises verlangen, wenn an der Bemessungsgrundlage begründete Zweifel bestehen. Sofern die Bezuschussung in Raten erfolgt, wird die letzte Rate erst nach Abschluss der Maßnahme geleistet. Die Stadt ist berechtigt, Nachprüfungen vorzunehmen, ihr ist Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren. Alle Belege und Unterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren.
 - 2.3. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt entsprechend dem Baufortschritt und entsprechend dem prozentualen Anteil des Zuschusses am gesamten Kostenvolumen gemäß Finanzierungsplan.

§ 11 Kürzung, Streichung und Rückforderung der Zuschüsse

1. Der Stadtrat bzw. der Kulturausschuss können bereits zugesagte Zuschüsse kürzen, wenn dies mit Rücksicht auf die allgemeine Haushaltslage der Stadt geboten ist. Eine Kürzung von Investitionszuschüssen ist nur in besonders begründeten Fällen möglich, die vom Stadtrat zu entscheiden sind.
2. Zuschüsse werden gestrichen bzw. zurückgefordert, wenn diese unter Berücksichtigung unrichtiger Angaben oder falscher Berechnungsgrundlagen gewährt wurden.

3. Der Investitionszuschuss wird zeitanteilig zurückgefordert, wenn geförderte Maßnahmen innerhalb von 20 Jahren anderen Zwecken zugeführt oder zweckentfremdet verwendet werden, oder die Anlagen nicht vertragsgemäß ausgeführt wurden.

§ 12 Inkrafttreten, Fortschreibung

1. Diese Richtlinien treten am 01.01.2019 in Kraft und werden nach max. drei Jahren überprüft.
2. Die Anlagen Nr. 1 bis 7 werden laufend fortgeschrieben.

Gersthofen, den 19.12.2022

STADT GERSTHOFEN

Michael Wörle
Erster Bürgermeister

Anlage zu Richtlinien für Zuschüsse (freiwillige Leistungen) der Stadt Gersthofen an die Vereine

Anlage 1

Sporttreibende Vereine:

CSC-Centraler Sportclub e.V. Batzenhofen-Hirblingen
Deutscher Alpenverein, Sektion Gersthofen e.V.
Eisstockschützenverein Gersthofen e.V.
FC Lokomotive e.V.
FC Felde United e.V.
FFC Laubfrosch e.V.
Fischereiverein Gersthofen e.V.
Gersthofer Lechschützen e.V.
GCG – Golfclub Gersthofen e.V.
Hobby Fußball Club Gersthofen e.V.
Luftsportverein Gersthofen e.V.
Schachclub Gersthofen e.V.
Schützengesellschaft Gersthofen 1902 e.V.
Tauchsportclub Gersthofener „Pfüzenschnorchler“ e.V.
Tennisclub Rot-Weiß Gersthofen e.V.
NaturFreunde Deutschlands e.V.
Turn- und Sportverein 1909 Gersthofen e.V.

Anlage 2

Musiktreibende Vereine

Blues-Rockmusik-Verein Gersthofen e.V.
Chorgemeinschaft Gersthofen (Dachverband Chorverband Bayrisch Schwaben)
Die Gersthofer Blasharmoniker e.V.
Musikverein Batzenhofen e.V.
Musikverein Schwäbische Trachtenkapelle Hirblingen e.V.
Jugendorchester Gersthofen Schwäbische Bläserbuben e.V.
Schwäbische Musikanten e.V.
Stadtkapelle Gersthofen e.V.

Anlage 3

Jugendorganisationen

BRK - Jugend

BRK - Wasserwacht

djo Deutsche Jugend in Europa (Dachverband Deutsche Jugend des Ostens)

Evangelische Jugend (Dachverband)

Kath. Pfarrjugend St. Jakobus (Dachverband)

Anlage 4

Kulturelle Vereine

DaLachia e.V.
Heimat- und Volkstrachtenverein e.V.
KOL-LA e.V.
LECHANA Faschingsgesellschaft e.V.
Theater Gersthofen e.V.
Theaterfreunde Hirblingen e.V.

Anlage 5

Caritative Vereine

BRK - Breitschaft Gersthofen
BRK - Behindertengruppe
BRK – Mix Team 96

Anlage 6 Sonstige Vereine

Zur Anlage 6 zählen alle Gersthofer Ortsvereine nach § 2, die nicht in den Anlagen 1 - 5 und der Anlage 7 aufgeführt sind und deren Zielsetzungen weder politischen noch kommerziellen Zwecken gewidmet sind und die keine Standesvertretung sind.

Adalbert-Stifter-Siedlung e.V. Gersthofen
Bürgerverein Hirblingen e.V.
Bund Naturschutz e.V.
Deutscher Amateur Radio Club e.V. Gersthofen
Die helfenden Hände e.V.
Dorfgemeinschaft Batzenhofen e.V.
Dorfgemeinschaft Hirblingen e.V.
Evangelische Gemeindehilfe Gersthofen e.V.
Flugmodellclub Gersthofen e.V.
Freundeskreis der Förderschule Gersthofen e.V.
Förderverein Mittelschule Gersthofen e.V.
Förderverein Paul-Klee-Gymnasium e.V.
Förderverein Gersthofer Fußballfreunde e.V.
Förderverein Pestalozzischule Gersthofen e.V.
Gersthofen ist bunt e.V.
Heimatfreunde Gersthofen e.V.
Initiative gegen Fluglärm e.V.
Islamisches Buch- und Kulturhaus e.V.
Kath. Frauenbund Batzenhofen (Diözesanverband Augsburg)
Kath. Frauenbund Gersthofen (Diözesanverband Augsburg)
Kleingartenverein Gersthofen e.V.
Kolpingsfamilie Gersthofen e.V.
Lebendige Innenstadt Gersthofen e.V.
Marianische Männerkongregation Hirblingen e.V.
Motorradfreunde „Mammuts“ Gersthofen e.V.
Obst- und Gartenbauverein Batzenhofen e.V.
Obst- und Gartenbauverein Hirblingen e.V.
Orgelfreunde St. Martin e.V.
Pömps e.V.
Rasse- Kleintierzüchterverein Gersthofen e.V.
Raketenmodellsporgemeinschaft e.V. RAMOG
Sicheres Leben e.V. mit Bürgerinitiative "Vanessa" gegen Gewalt und für Opferschutz
Siedlergemeinschaft Gersthofen Ort
Soldaten- und Kameradschaftsverein Hirblingen
S.O.S Tierhilfe e.V.
Sudetendeutsche Landsmannschaft OG Gersthofen
Tierschutzverein Gersthofen e.V.
Türkisch Islamischer Kulturverein zu Gersthofen e.V.
VdK Gersthofen e.V.
Verein für deutsche Schäferhunde e.V. OG Gersthofen
Veteranen-, Soldaten- und Kameradschaftsverein Batzenhofen e.V.
Veteranen- und Kameradschaftsverein Gersthofen e.V.
Verein für Hirn-Aneurysma-Erkrankte "Der Lebenszweig" e.V.
Verein türkischer Elternbeirat in Gersthofen e.V.
VW Audi Scene Gersthofen e.V.
Verein für bewusste Lebensgestaltung Freundeskreis Sonnenlicht e.V.
Verein für Gebrauchs- und Schutzhunde e.V.

Anlage 7

Vereine mit Sonderförderung

1. Verein Nogent-Gersthofen e.V.
Zuschuss EUR 8.500 / Jahr
2. Arbeiterwohlfahrt Gersthofen
EUR 300 / Jahr
3. Kath. Verein für ambulante Krankenpflege e.V.
EUR 300,00 / Jahr
4. Seniorenzentrum Gersthofen Arbeiterwohlfahrt e.V.
EUR 1.700 / Jahr
5. Diakonisches Werk Augsburg e.V., Paul-Gerhardt-Haus
EUR 1.700 / Jahr
6. Sing- und Musikschule Gersthofer Spatzen e.V.
Mietdurchbuchungen in vertraglich festgelegter Höhe

Musikschule:

Personalkostenzuschuss gem. FA 14.03.91
zzgl. tarifliche Erhöhungen öffentlicher Dienst

Singschule:

Personalkostenzuschuss gem. Vertrag 1996 – Neufassung 2013
zzgl. tarifliche Erhöhungen öffentlicher Dienst

7. Feuerwehrvereine:
Freiwillige Feuerwehr Batzenhofen
Freiwillige Feuerwehr Edenbergen
Freiwillige Feuerwehr Gersthofen
Freiwillige Feuerwehr Hirblingen
Freiwillige Feuerwehr Rettenbergen

Die Sonderförderung für das Feuerwehrwesen einschl. der örtlichen
Feuerwehrvereine erfolgt über das Amt für Brand- und Katastrophenschutz